

FREUNDKREIS DORFKIRCHE KLADOW E.V.

Satzung

Freundeskreis Dorfkirche Kladow e.V.

Kladower Damm 369, 14089 Berlin



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Freundeskreises.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beitragszahlungen der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Der Vorstand.....	7
§ 11 Wahl des Vorstands.....	7
§ 12 Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 13 Sitzungen des Vorstands.....	8
§ 14 Rechnungsprüfer.....	9
§ 15 Auflösung des Freundeskreises, Verwendung des Vereinsvermögens.....	9
Unterschriften.....	10

Satzung des Freundeskreis Dorfkirche Kladow e.V. in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.06.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Dorfkirche Kladow e.V.“ (nachfolgend „Freundeskreis“ genannt)
2. Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Freundeskreises

1. Der Freundeskreis hat sich als Ziel gesetzt, die Evangelische Kirchengemeinde in Kladow bei ihren baulichen Maßnahmen und bei der Durchführung ihrer gemeindlichen Aufgaben zu unterstützen.
2. Zweck des Freundeskreises ist im Sinne des §58 Nr. 1 AO die Beschaffung finanzieller, sachlicher und personeller Mittel für die Evangelische Kirchengemeinde in Kladow zur Erfüllung der satzungsgemäßen Projekte und Aufgaben.
3. Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unpolitisch. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Freundeskreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Freundeskreises fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die Mitglieder in der Ausübung ihres Amtes machen, können diesen erstattet werden.
4. Der Vorstand kann beschließen, Projekte im Sinne der Abs. 1 und 3, die die Dorfkirche oder ihre Kirchengemeinde unterstützen, zu fördern. Der Freundeskreis stimmt seine Projekte mit dem Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kladow (nachfolgend GKR) ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen solcher Personen werden.

2. Mitglieder und aktive Unterstützer verfassungsfeindlicher Organisationen und extremistischer politischer Parteien können nicht Mitglieder des Freundeskreises sein.
3. Mitglieder des Freundeskreises müssen nicht Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Kladow sein; sie müssen keinem religiösen Bekenntnis angehören.
4. Die Mitglieder des Freundeskreises sind bereit, die Bestrebungen, Aufgaben und Ziele des Freundeskreises zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in Textform (schriftlich, Telefax oder Email) beim Vorstand zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu geben. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

§ 5 Beitragszahlungen der Mitgliedschaft

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Freundeskreis, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Jahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Freundeskreises verletzt, den Tatbestand des § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt oder wiederholt den Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht zahlt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der

Beschluss des Vorstandes bedarf gegenüber dem Mitglied keiner Begründung, ist diesem jedoch schriftlich zu erteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Freundeskreises sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Leitentscheidungen des Freundeskreises. Insbesondere beschließt sie über
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Finanzberichts;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach § 10 Abs. 1;
 - d) die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund;
 - e) die Wahl eines Rechnungsprüfers;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Weisungen an den Vorstand;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) die Auflösung des Freundeskreises;
 - j) weitere Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung kraft dieser Satzung oder von Gesetzes wegen übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann, wenn sie es für notwendig, geeignet oder sinnvoll erachtet, Beschluss über den Erlass einer Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen in digitaler Form (z.B. als Videokonferenz) und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren fassen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in Textform (schriftlich, Telefax oder Email) unter Angabe der Tagesordnung und der Form der Veranstaltung einberufen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden einzureichen.

2. Eine weitere Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn das Interesse des Freundeskreises es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Sie kann, wenn die obwaltenden Umstände dies erfordern, auch in digitaler Form (z.B. als Videokonferenz) tagen oder im Umlaufverfahren entscheiden. Über die Form der Zusammenkunft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Recht der Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 2, das Verfahren gesondert zu regeln, bleibt unberührt. Aus wichtigem Grund kann die Form der Versammlung jederzeit unter Außerachtlassung jeglicher Frist durch Beschluss des Vorstandes geändert werden. Eine Änderung ist den Mitgliedern in Textform und unter Angabe der Gründe der Änderung unverzüglich anzuzeigen. Beschlüsse nach § 8 Abs. 1, Lit. c), h) und i) können nur in einer Sitzung in Präsenz gefasst werden.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, bis zu drei abwesende Mitglieder zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Die Vollmacht muss beim Versammlungsleiter hinterlegt werden.
6. Der GKR ist zu Angelegenheiten, die die Evangelische Kirchengemeinde Kladow betreffen, einzuladen, einen Vertreter mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder erschienen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind.
8. Ist die Mitgliederversammlung nicht nach § 9 Abs. 7 beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn das Quorum nach § 9 Abs. 7 nicht erreicht wird, sofern dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung deutlich gemacht und erläutert wird.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
10. Soweit nicht ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen.

11. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses beinhaltet den Ort, das Datum und die Form der Mitgliederversammlung, die Anzahl der anwesenden und der durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder, die zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse und deren Stimmzahl. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anlage beizufügen. Zum Verständnis des Protokolls wesentliche Unterlagen sind dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Vorstands verwahrt die Protokolle und ihre Anlagen und gibt diese bei Amtswechsel an den Nachfolger weiter.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer (-in)
 - d) dem/der Schatzmeister (-in)
 - e) fakultativ bis zu drei Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Freundeskreises im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Freundeskreis gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Freundeskreises handelt der geschäftsführende Vorstand im Einklang mit den Beschlüssen des Vorstandes und ist an diese gebunden.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren (Legislatur) von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister (-in) gewählt. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer (-in) gewählt. Der/die erste gewählte Vorsitzende und der/die erste gewählte Schatzmeister (-in) des Freundeskreises bleiben, abweichend von Absatz 1, drei Jahre im Amt. Ihre Legislatur endet damit erstmals im Jahr 2025. Die Legislatur der Beisitzer wird jeweils bei deren Wahl in entsprechender Weise bestimmt.

3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsnachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl für das jeweilige ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zum regulären Ende der Legislatur des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben/Obliegenheiten des Vorstands gehören insbesondere

1. die Leitung des Freundeskreises und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Vorlage der Jahresberichte und Rechenschaftslegung in der ordentlichen Mitgliederversammlung;
5. die Verwendung der Mittel, Ausgaben, Leistungen und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes;
6. die Entscheidung über Förderung von Projekten (§ 2);
7. die Beschaffung finanzieller und sachlicher Mittel;
8. die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.

§ 13 Sitzungen des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
2. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern.
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Form der Zusammenkunft (gemäß Abs. 4) mit einer Frist von einer Woche, bei Dringlichkeit auch ohne Frist, ein. Der Lauf der Frist beginnt zwei Tage nach Absendung der Einladung.
4. Der Vorstand kann in Präsenz oder in digitaler Form (z.B. als Videokonferenz) tagen. Über die Form der Zusammenkunft entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 10 Abs.2 Satz 1). Aus wichtigem Grund kann die Form der Zusammenkunft jederzeit unter Außerachtlassung jeglicher Frist geändert werden. Die Änderung wird den Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Änderungsgrundes unverzüglich in Textform mitgeteilt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden im Verhinderungsfalle des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand kann in offener Abstimmung oder im Umlaufverfahren in Textform beschließen, sofern der/die Vorsitzende (oder im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende) und ein weiteres Vorstandsmitglied die jeweilige Form der Abstimmung befürworten.
7. Hinsichtlich des Protokolls der Vorstandssitzungen gilt § 9 Abs. 11 dieser Satzung entsprechend.
8. Soweit kein Mitglied des GKR dem Vorstand des Freundeskreises angehört, hat der GKR das Recht, aus seinem Kreis ein Mitglied mit beratender Stimme in die Vorstandssitzungen zu entsenden, soweit Angelegenheiten der Evangelischen Kirchengemeinde Kladow betroffen sind.

§ 14 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Auflösung des Freundeskreises, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Für die Abstimmung über die Auflösung des Freundeskreises gelten § 8 Abs. 1, Lit. i) sowie § 9 Abs. 3 Satz 6, Abs. 8 und Abs. 9 Satz 3, letzter Halbsatz dieser Satzung.
2. Bei Auflösung des Freundeskreises oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Kladow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Einstimmig beschlossen durch die Mitgliederversammlung des
Freundeskreises Dorfkirche Kladow e.V. am 05.06.2023 zu Berlin-Kladow

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher as specific text.